

**Satzung
zum Schutz städtebaulich besonders wertvoller Bäume
in der Stadt Rösrath**

vom 12.10.2010

Der Rat der Stadt Rösrath hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NRW S. 710 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) in seiner Sitzung am 04.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

1. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesgegen schädliche Einwirkungen geschützt.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

**§ 2
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt den Schutz städtebaulich besonders wertvoller Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
2. Geschützt sind Bäume, die in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis mit Plänen aufgeführt sind. Das Verzeichnis und die Übersichtspläne im Maßstab 1 : 5.000 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Verbotene Handlungen**

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Auf-

baus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
 - f) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - g) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - h) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern oder anderen pflanzenschädlichen Stoffen,
 - i) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - j) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - k) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört oder auf geeignete Weise das Eindringen des salzhaltigen Tauwassers im Wurzelbereich verhindert wird
 - l) Feuer unter der Baumkrone
 - m) Anbringen von strangulierenden Materialien wie Bändern, Drähten, Ketten usw.
3. Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
 - a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese sind der Stadt Rösrath unverzüglich anzuzeigen,
 - c) die Entfernung abgestorbener Bäume; diese sind vor der Fällung der Stadt anzuzeigen.
4. Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich der Baum befindet, ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um verbotene Handlungen nach § 3 Abs. 1 und 2 durch Dritte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere die Pflicht, Nutzungsberechtigte, Mieter, Mitbewohner, auf dem Grundstück tätige Firmen sowie Rechtsnachfolger über die Schutzwürdigkeit des Baumbestandes in Kenntnis zu setzen. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, hat jede gesamtschuldnerisch für die Erfüllung dieser Verpflichtungen einzustehen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt Rösrath kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf seine Kosten bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen. Diese Anordnung kann mit der Maßgabe verbunden werden, dass die geforderten Arbeiten von geschultem Fachpersonal durchzuführen sind.
2. Die Stadt Rösrath kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung auch nicht auf andere Art oder an anderer Stelle auf zumutbare Weise verwirklicht werden kann, um den geschützten Baum nicht oder zumindest weniger zu beeinträchtigen,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Rösrath schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplans im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze, Foto) geschützte Bäume mit Standort, Art und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann die Stadt Rösrath den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
4. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen, deren Höhe einen angemessenen Anteil des Wertes der entfernten Bäume nicht übersteigen darf. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs.2 neue Bäume auf einem Grund-

- stück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest einer gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in einem Meter Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
 3. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
 4. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs.3) zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.
 5. Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes gewahrt bleiben.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf diesem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 8

Folgebeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
3. Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
4. Für die Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

5. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
6. Im Fall des Abs. 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.
7. Hat ein Dritter geschützte Bäume mit Zustimmung, Duldung oder im Interesse des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten entfernt, zerstört oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Rösrath zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung - nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume - zu verwenden.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 70 Abs.1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 4 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 8 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 7 Abs. 2 zuwider handelt.

2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.